DEPARTEMENT DIENSTE,
INTEGRATION UND KULTUR

**Fachstelle Kundenservice,
Gewerbe und Markt**

Marktgasse 58
9500 Wil

marktwesen@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

Direkt 071 913 52 53
stefan.sieber@stadtwil.ch

7. April 2026

Auszug aus dem Marktreglement - Jahrmärkte

Wir bitten Sie, Folgendes unbedingt zu beachten:

Art. 7 Vorbehalt von Änderungen

[1]Die Fachstelle KGM kann aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen Änderungen oder Absagen der Märkte beschliessen. Ein Anspruch auf Durchführung oder Ersatz besteht nicht.

Art. 13 Standplatzgrösse und Sortiment

[1]Die Marktteilnehmenden haben folgende Vorgaben einzuhalten:

a) Die von der Fachstelle KGM bestätigte Meterzahl für den Standplatz sowie die zugewiesene Platzierung sind verbindlich;

b) Das bestätigte Sortiment ist einzuhalten und darf nur in Rücksprache mit dem Marktchef geändert oder ergänzt werden.

Art. 14 Nichtbezug von Standplätzen und Fernbleiben

[1]Über bestätigte Standplätze, die bis zum von der Fachstelle KGM festgelegten Zeitpunkt

am Markttag nicht belegt sind, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung anderweitig verfügt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Unkostenbeitrag gemäss Gebührentarif erhoben.

Art. 15 Abtreten an Dritte

[1]Standplätze und Parkkarten dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 16 Vereine, Institutionen und Schulklassen

[1]Politische Parteien und Gruppierungen, Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden.
[2]Die Zahl solcher Standplätze kann durch die Fachstelle KGM im Interesse der Wahrung eines ausgewogenen und authentischen Marktcharakters beschränkt werden.
[3]Die Märkte sind politisch neutral umzusetzen. Parteipolitische Werbung oder öffentliche Meinungsäusserungen dürfen den ordentlichen Marktverkehr nicht beeinträchtigen.

Art. 19 Mass und Gewicht

[1]Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 20 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

[1]Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

Art. 23 Verhalten und Werbung

[1]Überlautes Ausrufen, aufdringliches Anpreisen von Waren, das Anhalten von Marktbesuchenden sowie der Einsatz von Lautsprechern sind untersagt. Der Handel auf dem Markt hat in angemessener, ruhiger und respektvoller Form zu erfolgen.

Art. 25 Preisanschrift

[1]Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit einer Preisanschrift zu versehen.

Art. 26 Namensschild

[1]Jede Marktbetreiberin bzw. jeder Marktbetreiber hat den zugewiesenen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Art. 38 Hygienevorgaben und Deklarationspflicht

[1]Die Auflagen des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

a) geeignete Waschgelegenheiten mit fliessendem Wasser, Seife und Papierhandtüchern;

b) ein wirksamer Hygieneschutz (Sputumschutz);

c) die korrekte und vollständige Deklaration der angebotenen Waren.

Art. 39 Alkoholausschank und Jugendschutz

[1]Beim Verkauf oder Ausschank von Alkohol sind gut sichtbare Jugendschutzschilder anzubringen. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

[2]Die Missachtung der Jugendschutzvorschriften führt zum Ausschluss von zukünftigen Märkten.

[3]Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist gebührenpflichtig.

Art. 41 Zahlungsfristen, Mahngebühr und Nichterscheinen

[1]Die Zahlung der Standgebühren hat bis zum auf der Rechnung angegebenen Stichtag zu erfolgen. Verspätete Einzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Reservation des Standplatzes ohne Mahnung aufgehoben und der Platz anderweitig vergeben werden.
[2]Bei verspäteter Zahlung wird bei der nächsten Teilnahme eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.
[3]Wer ohne rechtzeitige Absage (mindestens 72 Stunden vor Marktbeginn) nicht am Markt erscheint, schuldet die vollen Standgebühren. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

Art. 42 Parkkarten und Parkplatzregelung

[1]Den Marktbetreibenden werden am Markttag Parkplätze beim Schwimmbad Weierwiese sowie auf der Grabenstrasse zur Verfügung gestellt. Die Parkkarte ist nur am Markttag und ausschliesslich für den angegebenen Parkplatz gültig.
[2]Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Sind die zugewiesenen Flächen belegt, müssen öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze genutzt werden. Die Marktbetreibenden können jederzeit auf öffentliche Parkplätze ausweichen.
[3]Der Einweisung durch Verkehrskadetten oder der Stadtpolizei ist verbindlich Folge zu leisten.

Art. 43 Stellvertretung

[1]Eine Stellvertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Name der stellvertretenden Person ist der Fachstelle KGM rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

Betriebszeiten:

- Jahrmarkt 08.30 bis 18.30 Uhr (Die Auffuhr muss bis 08.00 Uhr beendet sein
- Viehmarkt und Marktbeizli auf dem Viehmarktplatz: 08.00 bis 15.00 Uhr
- Budenplatz 13.00 bis 22.00 Uhr (Dienstag bereits ab 10.00 Uhr)

Gebühren:

- Die Gebühren richten sich nach dem neuen Marktreglement der Stadt Wi vom 24. März 2026.

Ansprechperson und Kontrollen:

- Der Marktchef ist den ganzen Tag auf Platz und kann in Notfällen über 079 686 86 05 erreicht werden.
- Es erfolgt eine Bau- und Feuerpolizeiliche Kontrolle vor Ort.
- Ebenfalls kontrolliert werden die Zufahrten und Durchfahrten durch den Sicherheitsverbund Region Wil.

Die zusätzlichen Merkblätter gelten als integrierter Bestandteil der Zulassung zum Markt.